

Kanton Obwalden
Gemeinde Engelberg

Dorfstrasse 1
6390 Engelberg
041 639 52 52
www.gde-engelberg.ch



ENGELBERG
EINWOHNERGEMEINDE

ÄNDERUNG AM BAUREGLEMENT TR ERWEITERUNG DEPONIE ELTSCHBÜEL

21. Mai 2026

Kantonale Vorprüfung und Mitwirkung



Baselstrasse 21
6003 Luzern
041 267 00 67
www.stadtlandplan.ch

ÄNDERUNG AM BAUREGLEMENT DER GEMEINDE ENGELBERG (ÄNDERUNGEN IN ROT UND/ODER GESTRICHEN)

Art. 6 Zonenarten, Objekte

- 1) Bauzonen:
 - D Dorfzone
 - W4 Viergeschossige Wohnzone
 - W3 Dreigeschossige Wohnzone
 - W2A Zweigeschossige Wohnzone A
 - W2B Zweigeschossige Wohnzone B
 - GW3 Dreigeschossige Gewerbe- und Wohnzone
 - G Gewerbezone
 - ÖB Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
 - WZ Weilerzone Grafenort
 - SO Sondernutzungszone Ochsenmatte
 - SR Sondernutzungszone Ror
 - SK Sondernutzungszone Kurpark
 - SG Sondernutzungszone Ghärstli
 - ST Sondernutzungszone Klein Titlis
 - KL Klosterzone
 - GR Grünzone
 - GO Golfplatzzone
 - C Campingzone
 - ~~- DZ Deponiezone~~
- 2) Nichtbauzonen:
 - RZ Reservezone
 - LW Landwirtschaftszone
 - ~~- DZ Deponiezone~~
 - AW Alpwirtschaftszone
 - ÜG übriges Gebiet
- 3) Schutzzonen / Schutzobjekte:
 - NS Naturschutzzone
 - kommunale Kulturobjekte
 - kommunaler Naturschutz
 - Hecken Feld- und Ufergehölze
- 4) Überlagerte Zonen
 - WI Wintersportzone
 - SB Sondernutzungszone touristische Seilbahnanlagen
 - FZ Freihaltezone
 - ~~- ADE Temporäre Abbau- und Deponiezone Eltschbüel~~
 - GF Gefahrenzone
 - GWR Gewässerraumzone
 - NB Zone für naturnahe Bewirtschaftung

Art. 19 Deponiezone

Art. 19 Deponiezone DZ

- 1) Die Zone DZ dient der geordneten Ablagerung von Materialien.
- 2) Mit dem Gesuch für die Deponie von Materialien ist ein Rekultivierungsplan einzureichen, welcher die Gestaltung des Terrains sowie die Massnahmen für den ökologischen Ausgleich beinhaltet.
- 3) Bei der Bewilligung von Deponien in einer Zone DZ kann der Gemeinderat insbesondere bezüglich Erschliessung, Immissions- und Einsichtsschutz, Etappierung, Rekultivierung und Sicherheit Auflagen machen.
- 4) Der Gemeinderat kann vom Deponiehalter eine Kautionsgarantie verlangen, welche die Sicherstellung der Auflagen garantiert.
- 5) ~~Lärmempfindlichkeitsstufe: III~~

Art. 19a Temporäre Abbau- und Deponiezone Eltschbüel ADE (überlagernd)

- 1) Die nachfolgenden Bestimmungen in Abs. 2 bis 6 sind bis zum 31. Dezember 2030 gültig. Die überlagernde Zone ADE erlischt mit diesem Datum und es gelten die Bestimmungen der Zone LW.
- 2) Die Zone ADE dient der Ablagerung von
 - Abfällen, die auf der Deponie-Typ A gemäss Anhang 5, Ziffer 1 der Abfallverordnung (VEA) zugelassen sind;
 - mineralischen Materialien aus Bachräumungen, Räumungen von Kiessammlern und Übersarungen im Falle von Unwettern.
- 2a) Geeignetes, kiesig-sandiges Material sowie Steine und Blöcke, die unterhalb der Deponiesohle und innerhalb der Abbau- und Deponiezone anfallen, können verwertet werden. Zur Aufbereitung von anstehendem Material kann ein mobiler Brecher installiert werden.

- 3) ~~Mit dem Gesuch für die Deponie von Materialien ist ein Rekultivierungsplan einzureichen, welcher die Gestaltung des Terrains sowie die Massnahmen für den ökologischen Ausgleich beinhaltet. 15 % der Deponiefläche sind nach Abschluss der Deponie für den ökologischen Ausgleich zur Verfügung zu stellen. Als solche gelten ökologische Ausgleichsflächen nach Ziffer 3.1 des Anhangs der Direktzahlungsverordnung.~~
- 4) ~~Erschliessungserfordernisse, Immissions- und Einsichtsschutz, Etappierung, Rekultivierung und Sicherheitsanforderungen werden zusammen mit der Baubewilligung festgelegt.~~
- 5) ~~Der Gemeinderat kann vom Deponiehalter eine Kautions verlangen, welche die Sicherstellung der Auflagen garantiert.~~
- 6) ~~Lärmempfindlichkeitsstufe: III~~

Art. 22a
Deponiezone DZ

- 1) Die Deponiezone DZ dient der geordneten Ablagerung von Materialien die gemäss Anhang 5, Ziffer 1 der Abfallverordnung (VEA) für Deponien des Typs A zugelassen sind.
- 2) Geeignetes, kiesig-sandiges Material sowie Steine und Blöcke, die unterhalb der Deponiesohle und innerhalb der Abbau- und Deponiezone anfallen, können verwertet werden. Zur Aufbereitung von anstehendem Material ist die Installation eines mobilen Brechers zulässig.
- 3) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.
- 4) Erschliessungserfordernisse, Immissions- und Einsichtsschutz, Etappierung, Rekultivierung und Sicherheitsanforderungen werden zusammen mit der Baubewilligung festgelegt.
- 5) Mit dem Gesuch für die Deponie von Materialien ist ein Rekultivierungsplan einzureichen, welcher die Gestaltung des Terrains sowie die Massnahmen für den ökologischen Ausgleich beinhaltet. Mindestens 15 % der Deponiefläche sind nach Abschluss der Deponie für den ökologischen Ausgleich zur Verfügung zu stellen. Als solche gelten ökologische Ausgleichsflächen nach Ziffer 3.1 des Anhangs der Direktzahlungsverordnung.
- 6) Nach Abschluss der Deponiearbeiten und erfolgter Rekultivierung ist die Zonenfläche in dem dafür massgebenden Verfahren wieder der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Zonenfremde Bauten und Anlagen sind zurückzubauen.
- 7) Der Gemeinderat kann vom Deponiehalter eine Kautions verlangen, welche die Sicherstellung der Auflagen garantiert.

Art. 32
Gewässerraumzone
GWR (überlagert
(überlagend))

- 1) Die ~~Gewässerraumzone~~ ~~Zone~~ GWR umfasst Gewässerbett, die Uferböschungen und daran anschliessenden Uferbereiche.
- 2) ~~Sie Die Zone GWR~~ dient dem Schutz vor Hochwasser und der Sicherstellung der natürlichen Funktionen des Gewässers.
- 3) Innerhalb der Gewässerraumzone sind Bauten, Anlagen und Nutzungen gemäss Art. 41c der Gewässerschutzverordnung des Bundes zulässig.
- 4) ~~Das Erstellen von neuen Hochbauten, Strassen, Abstellplätzen, Deponien und dergleichen innerhalb der Zone GWR ist mit Ausnahme von unversiegelten Flurstrassen und Fusswegen nicht gestattet. Terrainveränderungen sind nur zulässig, sofern sie dem Zweck der Gewässerraumzone Zone GWR dienlich sind.~~
- 5) ~~Bestand und Erneuerung von bestehenden Bauten und Anlagen sind gewährleistet. Geringfügige Änderungen können bewilligt werden.~~